



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An den
Nationalrat
Präsidium
Parlament
1010 Wien

Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Frölichsthal/6685

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl
14.228/03 - I 4/85

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

1985.02.27

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Energieförderungsgesetz
1979 novelliert wird

Datum: 28.FEB.1985

Verteilt 1985-03-04 Seite

dr. Wasserbauer

./. In der Anlage wird die Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Novelle des Energieförderungsgesetzes in 25-facher Ausfertigung vorgelegt.

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Frölichsthal

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
 Bundesministerium für
 Finanzen
 Himmelpfortgasse 4-8
 1015 W i e n

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Frölichsthal/6685

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
 Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

14.228/03-I 4/85

1985 02 27

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes mit
 dem das Energieforderungsgesetz 1979
 novelliert wird

Mit Beziehung auf die do. Note vom 1.2.1985,
 Zl. 13 8102/2-IV/13/85 beeckt sich das Bundesministerium
 für Land- und Forstwirtschaft mitzuteilen, daß besonders im
 4. und 6. Abschnitt des Gesetzentwurfs weitgehend Ressort-
 aufgaben u.a. die laut Forstgesetz aufgetragene Vorsorge
 der Erhaltung bzw. Verbesserung der Waldverhältnisse
 Österreichs berührt werden.

Es erscheint daher notwendig das Mitspracherecht des
 ho. Bundesministeriums in nachfolgend angeführten Paragraphen
 zu verankern.

1.) 4. Abschnitt

An- und Aberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit
 § 20 (1) und (2)

Die Punkte 10 bis 12 des Absatzes (1) und die Punkte 1 und 2
 des Absatzes (2) wären entsprechend dem § 35 Punkt 2 auch im
 Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirt-
 schaft zu vollziehen.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

1.) 6. Abschnitt

Energieförderungsbeirat

§ 27 Mitglieder des Beirates

Im Hinblick darauf, daß bei der Beurteilung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit von Energieversorgungsunternehmen bedeutende umweltschutzrelevante Ressortagenden (z.B. Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft) mitberücksichtigt werden, erscheint es notwendig, daß im Energieförderungsbeirat das ho. Bundesministerium als Mitglied vertreten ist.

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Frölichsthal

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

